



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Im Oktober 2020

Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV)

Ergebnisbericht

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Allgemeine Bemerkungen	3
4	Zu den einzelnen Bestimmungen	4
5	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	12

1 Ausgangslage

Die Tiergesundheitsdienste sind Selbsthilfeorganisationen. Ihr Zweck besteht darin, das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere der jeweiligen Art sowie deren tiergerechte Haltung und damit die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen werden, zu fördern.

Aktuell gibt es drei tierartspezifische Verordnungen (zu Bienen, Schweinen und Kleinwiederkäuern), die die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen an die Tiergesundheitsdienste in Bezug auf Aufgaben, Organisation und Finanzierung regeln. Im Rahmen der Vereinheitlichung der Subventionspraxis und des Subventionsverfahrens im Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) soll eine neue Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV) geschaffen werden, welche die bestehenden Verordnungen ersetzt.

Es handelt sich einerseits um eine Vereinheitlichung und Bereinigung der zu einem grossen Teil veralteten rechtlichen Grundlagen. Andererseits wird der Rindergesundheitsdienst (RGD) in den Geltungsbereich aufgenommen. Bisher wurde die Ausrichtung der Bundesbeiträge an den RGD direkt auf das Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) und das Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) abgestützt. Neu sollen gleiche Regelungen für alle Tiergesundheitsdienste gelten. Als Voraussetzung für die Unterstützung des RGD durch den Bund ist damit – wie für die anderen Tiergesundheitsdienste – eine Subventionierung durch die Kantone vorgesehen.

Die tierartspezifischen Einzelheiten werden in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen zwischen dem BLV und den einzelnen Tiergesundheitsdiensten geregelt.

2 Vernehmlassungsverfahren

Am 19. Februar 2019 eröffnete das EDI das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der neuen TGDV. Es dauerte bis am 7. Juni 2019.

Neben den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst.

Insgesamt sind 65 Stellungnahmen zur neuen TGDV eingegangen, welche auf der Internetseite <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html> eingesehen werden können.

Der nachfolgende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen. Zuerst werden die allgemeinen Bemerkungen zusammengefasst, gefolgt von den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

3 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Zusammenführung der drei bestehenden Verordnungen zu einer einzigen gemeinsamen Verordnung, die auch den RGD umfasst, wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst.

Insbesondere Tierhalterorganisationen befürchten jedoch einerseits eine Überregulierung und andererseits, dass den Besonderheiten der einzelnen Tiergesundheitsdienste (TGD) so zu wenig Rechnung getragen werden kann.

Landwirtschaftliche Kreise sowie Produzenten- und Tierhalterorganisationen fordern, dass die neue Verordnung für alle bestehenden, aber auch allfällige neue TGD sowie für weitere Beratungsstellen (z.B. Komplementärmedizin) gelten soll.

Mehrfach wird schliesslich darauf hingewiesen, dass der RGD bislang keiner der gemäss TGDV vorgesehenen Rechtsformen entspricht und dass daher entsprechende Übergangsfristen gewährt werden müssen.

Die grosse Mehrheit der Kantone und einzelne Bauernverbände weisen darauf hin, dass die Förderung der Tiergesundheit über die TGD mit Bundes- und Kantonsgeldern nicht isoliert von anderen Strategien des Bundes angegangen werden darf (Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, StAR, Entwurf zur Agrarpolitik 2022 mit dem Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit). Der Einsatz von Mitteln für die Tiergesundheitsförderung müsse koordiniert werden. Dies werde mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht.

Die grosse Mehrheit der Kantone schlägt zudem vor, dass in einem neuen einleitenden Artikel der Begriff «Tiergesundheit» umfassend definiert wird. Des Weiteren wird gefordert, dass anstelle der vorgeschlagenen Bestimmung, wonach die einzelnen TGD untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, eine Dachorganisation geschaffen wird, in der Bund, Kantone und Tierhalterorganisationen vertreten sein sollen. Mittelfristig solle eine gemeinsame Geschäftsstelle für alle TGD in der Schweiz realisiert werden.

Mehrere Tierhalterorganisationen und landwirtschaftliche Kreise verlangen, dass auf die generelle Regelung über die Anerkennung und Registrierung von Tierhaltungen durch die TGD verzichtet wird, da nicht jeder TGD die Anerkennung der einzelnen Tierhaltungen vorsehe (insbesondere Bienen). Zudem sollten Selbsthilfeorganisationen nicht Hilfsorganisationen und Kontrollbehörden zugleich sein. Des Weiteren erachten die genannten Organisationen die differenzierten Regelungen in Bezug auf Nichtmitglieder und Mitglieder über Kollektivmitgliedschaften, die das Grundangebot der TGD nicht nutzen wollen, als überflüssig. Die GPS und die SPS beantragen, dass der besonderen Situation bei den Bienen Rechnung getragen wird.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung fordern viele Tierhalterorganisationen und landwirtschaftliche Kreise eine Aufstockung der Bundesmittel zur Förderung und Verbesserung der Tiergesundheit. Sie kritisieren den Vorschlag, wonach Bundesbeiträge gekürzt werden, wenn sich Kantone nicht an den Beiträgen beteiligen. Zudem wird bemängelt, dass das Finanzierungssystem zu kompliziert sei. Die Mitfinanzierung der TGD durch die Kantone solle durch den Bund organisiert werden und die TGD seien vom Inkasso der Kantonsbeiträge zu entlasten.

4 Zu den einzelnen Bestimmungen

Definition Tiergesundheit

Die grosse Mehrheit der Kantone und die VSKT fordern einen einleitenden Artikel, der die Tiergesundheit umfassend umschreibt. Es soll explizit festgehalten werden, dass die Tiergesundheit nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten umfasst, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Auch soll in der Definition berücksichtigt werden, dass beim Einsatz von Medikamenten die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten sind (One-Health-Ansatz).

Art. 1

AG, AI, AR, FR, UR, ZG, ASR, Bio Suisse, BVA, BVAR, FiBL, GST, KGD, Micarna, Proviande, SBV, SBLV, SGBV, SGP, SMP, Suissporcs, SVGM, Swiss Beef, swissherdbook und VMM fordern eine explizite Aufführung des Kälbergesundheitsdienstes und teilweise auch eine Ergänzung in Bezug auf den Geflügelgesundheitsdienst.

Bio Suisse, FiBL, HVS, KAG, VKMB und VMM schlagen eine offene Regelung vor, wonach weiteren Tiergesundheitsdienste, die die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund erfüllen, auf Antrag ebenfalls Finanzhilfen des Bundes gewährt werden können. Damit sollen auch andere Tiergesundheitsdienste, die z.B. alternative und komplementäre Methoden einsetzen, von Bund und Kantonen finanziell unterstützt werden können.

Art. 2 Rechtsform der Tiergesundheitsdienste

AG, AR, BE, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, TI, TG, UR, VS und ZH sowie die VSKT verlangen, dass übergeordnet, unabhängig von der Rechtsform der einzelnen TGD, eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) vorgesehen sowie deren Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) definiert wird. AR weist zudem darauf hin, dass die TGD unabhängig von Branchenorganisationen sein müssen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

BGK, SBV, SUISAG, Suisseporcs, SVV und Swiss Beef fordern, dass neben den vorgeschlagenen Rechtsformen weitere Rechtsformen wie Aktiengesellschaften oder andere juristische Personen nach schweizerischem Recht möglich sein sollen. Micarna, SGP und SVGM beantragen eine Ergänzung in Bezug auf bestehende privatrechtliche Organisationen als Träger-schaft. SVGM weist darauf hin, dass sie selbst diese Aufgabe übernehmen könnte oder allenfalls das Aviforum.

BGK und SZZV weisen darauf hin, dass für den RGD eine Übergangsbestimmung vorgesehen sein müsse, da dieser bis jetzt weder als Verein noch als Genossenschaft organisiert ist.

Art. 3 Mitgliedschaft

Agroscope, ASR, Bio Suisse, BVA, BVAR, FiBL, HVS, KAG, KGD, Micarna, RGD, SBV, SGBV, SGP, SMP, SVGM, SVSM, Swiss Beef und swissherdbook fordern, dass die Mitgliedschaft auch für private Organisationen und Firmen bzw. für Berufsgruppen, die auf dem Gebiet der Tiergesundheit und des Tierwohls tätig sind, möglich sein soll.

Apisuisse, ASR, BVA, BVAR, FCNA, SBV, SBLV, SGBV, SMP, SUISAG, Suisseporcs, Swiss Beef und swissherdbook erachten Abs. 2 als Überregulierung und schlagen vor, diesen zu streichen. Es sei nur zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern von TGD zu unterscheiden.

Apisuisse, FCNA, die GPS und die SPS weisen auf die besondere Situation bei den Bienen hin: alle Imkerinnen und Imker sind durch die Mitgliedschaft der Imkerei-Landesverbände automatisch beim BGD angeschlossen. Daran solle nichts geändert werden.

Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen

Apisuisse und FCNA weisen darauf hin, dass alle Imker durch die Mitgliedschaft der Imkerei-Landesverbände automatisch beim BGD angeschlossen sind und dass daher Art. 4 zu streichen sei.

ASR, Bio Suisse, BVA, BVAR, FiBL, KGD, Proviande, RGD, SBV, SBLV, SGBV, SMP, SUISAG, Suisseporcs, SVSM, SVV, Swiss Beef und swissherdbook und fordern ebenfalls, diese Bestimmung zu streichen, da sie überflüssig sei. Es sei nur zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern von TGD zu unterscheiden.

Art. 5 Hauptziele

ASR, BVA, BVAR, KGD, Proviande, SBV, SBLV, SUISAG, Suisseporcs, SVSM, SVV, Swiss Beef und swissherdbook bemängeln, dass das Ziel der Bekämpfung seuchenhafter Krankheiten fehle und regen an, dass die Hauptziele mit dem Ziel der Bekämpfung wirtschaftlich relevanter sowie auf den Menschen übertragbarer Krankheiten ergänzt werden.

Gemäss Bio Suisse, FiBL, KGD und Proviande soll das zentrale Anliegen von StAR («prudent use of antibiotics») in die Hauptziele der TGD aufgenommen werden.

Art. 6 Leistungen

Apisuisse und FCNA sind der Ansicht, dass die Leistungen der TGD nur in den Leistungsvereinbarungen und nicht noch zusätzlich in einem Reglement zu regeln seien.

Bio Suisse, FiBL, KGD und Proviande schlagen vor, dass der Leistungskatalog mit den Bestrebungen nach einer Minimierung des Antibiotikaeinsatzes sowie der Mitwirkung am nationalen Resistenzmonitoring und bei StAR erweitert wird. HVS und Kometian beantragen den Zusatz, dass in Zusammenarbeit mit den Branchenpartnern im Leistungskatalog weitere Leistungen definiert werden können.

Die meisten Kantone (AG, AR, BE, FR, GL, GR, LU, NE, SG, SH, SO, TI, TG, ZG, ZH) und die VSKT verlangen, dass das Reglement mit dem Leistungskatalog sowie allfällige Änderungen daran dem Bund und den Kantonen offen zu legen seien. Zudem wird eine offene, nicht abschliessende Auflistung der Leistungen (Mindestinhalt) vorgeschlagen. BS fordert eine Erweiterung des Leistungskatalogs mit einer Meldepflicht bei offensichtlich tierschutzrelevanten Mängeln. AI, NW, UR und ZG weisen darauf hin, dass im Zusammenhang mit den Begrifflichkeiten in der Landwirtschaft der Begriff «Anerkennung von Tierhaltungen» zu hinterfragen sei. Sie schlagen stattdessen vor, dass bei bestehenden Tierhaltungen der entsprechende Status zu anerkennen sei.

EM beantragt, dass bei den Bienen der kantonale Veterinärdienst für die Kontrollen in Bezug auf die Erteilung bzw. den Entzug der Anerkennung zuständig sein soll. Apisuisse, ASR, BVA, BVAR, FCNA, Proviande, SBV, SBLV, SGBV, SMP, Swiss Beef und swissherdbook bemerken, dass nicht alle TGD die aufgeführten Leistungen anbieten bzw. anbieten können und dass daher die Leistungen nur beispielhaft aufgeführt werden sollen bzw. eine Kann-Formulierung verwendet werden soll. Sie beantragen hingegen, zusätzlich die Mitwirkung bei Forschungsprojekten in die Aufzählung der Leistungen aufzunehmen. SVSM wünscht eine Einschränkung in dem Sinne, dass die Tätigkeiten der Bestandestierärzteschaft nicht konkurrenziert werden darf.

Apisuisse, ASR, BGK, BVA, BVAR, FCNA, RGD, SBV, SBLV, SGBV, SMP, SUISAG, Suisseporcs, SVSM, Swiss Beef und swissherdbook fordern, auf die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Mitgliedschaftsarten zu verzichten und deshalb Abs. 3 zu streichen (in Analogie zu den Anträgen zu Art. 3).

Dem entsprechend beantragen Apisuisse, ASR, BVA, BVAR, SBV, SBLV, SGBV, SMP, SUISAG, Suisseporcs, SVSM, Swiss Beef und swissherdbook, dass in Bezug auf die Tarife alle Mitglieder gleichbehandelt werden. Zudem seien die Tarife für Nichtmitglieder den einzelnen TGD zu überlassen und daher Abs. 5 zu streichen. BGK und SZZV schlagen vor, dass die Tarife nicht im Reglement, sondern in einem separaten Dokument festgehalten werden können, damit bei Tarifänderungen nicht das ganze Reglement geändert werden müsse. Sie bemerken zudem, es sei unklar, was unter Leistungen ausserhalb des Grundangebots verstanden werde.

Art. 7 Anerkennung von Tierhaltungen

Agroscope, Apisuisse, ASR, BVA, BVAR, FCNA, RGD, SBV, SBLV, SGBV, SMP, Swiss Beef und swissherdbook beantragen, diese Bestimmung zu streichen, da heute nicht jeder TGD die einzelnen Tierhaltungen anerkennt. Zudem sollten Selbsthilfeorganisationen nicht Hilfsorganisationen und Kontrollbehörden zugleich sein. EM beantragt, die Zuständigkeit für entsprechende Kontrollen den kantonalen Veterinärämtern zuzuweisen.

NW und ZG befürchten in Bezug auf die Registrierungspflicht Redundanzen aus der Sicht der Agrardatenverwaltung. Sie schlagen vor, dass eine zentrale Plattform (bspw. die Tierverkehrsdatenbank TVD) als Instrument herangezogen wird, auf welcher diese Daten nach gleichen Kriterien abgelegt und auch verfügbar gemacht werden.

AI und AR schlagen eine Ergänzung vor, wonach die TGD den kantonalen Behörden Daten zu anerkannten Tierhaltungen zur Verfügung stellen müssen.

BGK und SZZV verlangen, dass die Mindestanforderungen für die Anerkennung der Tierhaltungen jedem TGD selber überlassen werden soll und dass dabei ein vernünftiges Mass angewendet werden solle. KGD und Proviande verlangen, dass die TGD in Abstimmung mit dem BLV qualitative und quantitative Mindestanforderungen für die Tierhaltungen der Mitglieder entwickeln.

Art. 8 Programme zur Tiergesundheitsförderung

Apisuisse, ASR, BVA, BVAR, FCNA, RGD, SBV, SBLV, SGBV, Swiss Beef und swissherdbook fordern, dass der Begriff «angeschlossene Tierhaltung» gestrichen wird. Dies weil einerseits im Falle des BGD alle Imker durch die Mitgliedschaft der Imkerei-Landesverbände automatisch angeschlossen sind bzw. weil heute nicht alle TGD die Einzelbetriebe anschliessen.

RGD weist darauf hin, dass er zwar die Programme entwickelt, diese dann aber durch die Bestandestierärzte umgesetzt werden. Micarna und KGD beantragen, dass sich bei Themen, die alle Tierarten betreffen, die Tiergesundheitsdienste untereinander abstimmen müssen, um Kosten und Ressourcen zu optimieren.

Art. 9 Beratung

Apisuisse, ASR, Bio Suisse, BVA, BVAR, FCNA, FiBL, HVS, RGD, SBV, SBLV, SGBV, SUISAG, Suisseporcs, SVSM, Swiss Beef und swissherdbook bemängeln, dass der Begriff «Grunddienstleistungen» zu wenig klar definiert sei. Damit sei auch unklar, wie weit die Leistungen «unentgeltlich» erbracht werden müssen. Dienstleistungen, welche nicht im Reglement bzw. im Leistungskatalog explizit festgelegt sind oder die den Vollzug betreffen, sowie spezifische Aufträge sollen in Rechnung gestellt werden können.

Bio Suisse, FiBL, HVS und Kometian befürchten, dass eine unentgeltliche Grunddienstleistung zugunsten der landwirtschaftlichen Schulen und Beratungsstellen den freien Wettbewerb im Beratungsgeschäft behindern.

Art. 10 Diagnostische Abklärungen

ASR, BVA, BVAR, Bio Suisse, FiBL, KGD, Proviande, SBV, SGBV, SMP, SUISAG, Suisseporcs, Swiss Beef und swissherdbook weisen darauf hin, dass die diagnostischen Abklärungen kostenaufwändig sind und dass die Kostenübernahme in der Verordnung geregelt werden sollte.

Bio Suisse, FiBL, KGD und Proviande schlagen vor, dass sich die TGD untereinander bzw. mit dem Früherkennungssystem und den Ausschlussuntersuchungen für hochansteckende Tierseuchen des BLV abstimmen sowie gemeinsam jährlich die Untersuchungsstellen für die Diagnostik bestimmen.

RGD verlangt, dass die TGD diagnostische Abklärungen in allen Tierhaltungen, sowohl von Mitgliedern wie auch von Nichtmitgliedern, durchführen können.

Apisuisse, FCNA und EM weisen darauf hin, dass die diagnostischen Abklärungen im Bereich der Bienen in der Zuständigkeit der kantonalen Veterinärämter liegen.

Art. 11 Aus- und Weiterbildung

Apisuisse, ASR, BVA, BVAR, FCNA, RGD, SBV, SBLV, SMP, SUISAG, Suisseporcs, Swiss Beef und swissherdbook fordern, dass die Aus- und Weiterbildung breiter zugänglich sein soll (insbesondere auch keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Mitgliedschaften). Sie kritisieren aber, dass die pauschale Verpflichtung einer unbegrenzten unentgeltlichen Mitwirkung bei Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes zu weit gehe (so auch Bio Suisse, FiBL und UniBE).

BGK, GST und SZZV schlagen vor, dass auch die praktizierende Tierärzteschaft von den Aus- und Weiterbildungskursen der TGD profitieren können soll. Zudem soll es weiterhin möglich sein, Kurse und Vorträge kostenpflichtig durchzuführen.

Art. 12 Beobachtung der Tiergesundheit

ASR, BVA, BVAR, SBV, SBLV, SMP, SUISAG, Suisseporcs, SVV, Swiss Beef, swissherdbook und UniBE weisen auf den Daten- und Persönlichkeitsschutz hin und verlangen den Zusatz, wonach die Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form veröffentlicht werden müssen.

Bio Suisse, FiBL und KGD bemängeln, dass der Begriff Tiergesundheit unpräzise sei. RGD weist darauf hin, dass die TGD nur die Tiergesundheit in den besuchten Betrieben auswerten können. RGD und UniBE wünschen, dass der Intervall der Veröffentlichung vorgegeben wird.

Art. 13 Fachinformationen

AG, AI, AR, BE, GL, GR, LU, SG, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH sowie die VSKT verlangen eine Präzisierung in dem Sinn, dass die TGD über Änderungen der Gesetzgebung im Bereich der Tiergesundheit im weiten Sinn, also im Bereich Tierseuchen, aber auch in den Bereichen Tierschutz, Hygiene und Tierarzneimittel informieren müssen. Sie fordern, dass die Veröffentlichung von Fachinformationen kostenlos und frei zugänglich sein muss. RGD möchte in Bezug auf die Information über Änderungen der Gesetzgebung ergänzen, dass diese Information in Zusammenarbeit mit dem BLV geschehen müsse.

RGD und SVSM erachten es nicht als Aufgabe der TGD, über den korrekten Einsatz von Tierarzneimitteln zu informieren. SVSM beantragt, den Aspekt der Managementmassnahmen und Haltungsbedingungen zu berücksichtigen.

Art. 14 Durchführung der Leistungen

BGK, Bio Suisse, FiBL, KGD und SZZV fordern, dass die Leistungen nicht nur in der ganzen Schweiz, sondern auch in Liechtenstein angeboten werden müssen.

AG, AI, AR, BE, GL, GR, LU, SG, SH, SO, TG, TI, ZG, ZH sowie die VSKT verlangen eine Ergänzung, dass nicht nur die Umsetzung von Programmen und die Beratung, sondern auch die Aus- und Weiterbildung in der ganzen Schweiz angeboten werden muss.

Art. 15 Zusammenarbeit

Es wird vorgeschlagen, zusätzlich die Zusammenarbeit mit dem FiBL (Bio Suisse und FiBL), mit Tierschutzorganisationen (STS), mit privatrechtlichen Labelprogrammen (Micarna), mit Agroscope (Agroscope) und mit Nutztierfachsektionen der GST (SVSM) vorzusehen.

Breit gefordert wird auch eine Zusammenarbeit mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland (ASR, BVA, BVAR, BGK, Bio Suisse, FiBL, GST, KGD, Proviande, RGD, SBV, SBLV, SGBV, SMP, SUISAG, Suisseporcs, SVV, swissherdbook, SZZV).

NW und ZG schlagen vor, dass für eine einfachere Zusammenarbeit eine Plattform eingerichtet werden soll. VS weist an dieser Stelle auf die Wichtigkeit einer Dachorganisation hin, die dafür sorgen soll, dass Synergien genutzt und Dopperspurigkeiten vermieden werden können.

Apisuisse merkt an, dass einige der in der Bestimmung aufgeführten Stellen für den BGD nicht relevant sind.

Art. 16 Eigenfinanzierung

Den TGD soll es möglich sein, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln sowie über Vergütungen für gelieferte Produkte zu steigern (ASR, BGK, Bio Suisse, FiBL, BVA, BVAR, KGD, Micarna, Proviande, RGD, SBV, SBLV, SGBV, SGP, SUISAG, Suisseporcs, SVGM, Swiss Beef, swissherdbook, SZZV).

Der Kanton UR beantragt vorzuschreiben, dass die TGD Bund und Kantone jährlich über die Finanzierung informieren.

Art. 17 Beitrag der Kantone

ASR, BVA, BVAR, SBV, SBLV, SUISAG, Suisseporcs, SVV, Swiss Beef und swissherdbook verlangen eine Streichung dieser Bestimmung. Der Bund soll die TGD vollumfänglich finanziell fördern.

FR schlägt vor, dass der Bund seine Finanzhilfe nur in voller Höhe ausrichtet, wenn die Kantone zusammen einen Drittel des Beitrages leisten.

Prométerre beantragt, dass die Mitfinanzierung der TGD durch die Kantone vom Bund organisiert werden soll und die TGD vom Inkasso der Kantonsbeiträge zu entlasten sind.

VS erachtet die Regelung als problematisch, da nicht jeder Kanton genügend Mittel zur Verfügung hat und dies nicht zur Folge haben soll, dass die anderen Kantone entsprechend mehr beitragen müssen. VS schlägt vor, dass der Bund einen Grundbeitrag für jeden Kanton ausrichtet und sich zusätzlich mit einem mindestens gleich hohen Beitrag beteiligt, wie der jeweilige Kanton.

Art. 18 Berechnung der Beiträge der einzelnen Kantone

BGD schlägt vor, anstelle der Anzahl Bienenstände die Anzahl Imker für die Berechnung zu verwenden, da die Anzahl Bienenstände gesamtschweizerisch nicht zur Verfügung stehen.

ASR, BVA, BVAR, SBV, SBLV, SUISAG, Suisseporcs, SVV, Swiss Beef und swissherdbook verlangen eine Streichung dieser Bestimmung, da auch Art. 17 gestrichen werden und damit der Bund die TSG vollumfänglich unterstützen soll.

Bio Suisse, FiBL, KGD, Proviande und SGBV schlagen vor, dass auch die Anzahl Einwohner pro Kanton bei der Berechnung einfließen soll, da die TGD eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfüllen.

GE fordert, dass gleich wie der Bundesbeitrag auch die Kantonsbeiträge max. 40% der anrechenbaren Kosten betragen dürfen. ZG fordert eine einfachere, verlässlichere und verpflichtendere Regelung der Berechnung der Kantonsbeiträge und der anrechenbaren Kosten.

AI fordert neben der Mitfinanzierung auch ein Mitspracherecht der Kantone. Zudem fehle eine konkrete Absprache mit den Kantonen, dass die Finanzhilfe der Kantone gesamthaft gleich hoch sein müsse wie diejenige des Bundes. Die Höhe der Finanzhilfe sei durch die Kantone festzulegen.

RGD und SVSM fordern, dass alle und nicht nur die angeschlossenen Tierhaltungen eines Kantons bei der Berechnung der Kantonsbeiträge einbezogen werden.

Art. 19 Berechnung der Finanzhilfe des Bundes

Apisuisse und UniBE verlangen, dass sich die jährlichen Bundesbeiträge nicht nur nach dem Vorjahr, sondern nach der gesamten vorherigen Leistungsvereinbarungsperiode orientieren.

Apisuisse, ASR, Bio Suisse, BVA, BVAR, FiBL, KGD, SBV, SBLV, SGBV, SMP, SUISAG, Suisseporcs, SVV, Swiss Beef und swissherdbook verlangen, dass nicht nur die Kosten des

Vorjahres, sondern auch die Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant sind, berücksichtigt werden.

Der RGD fordert in Anbetracht der ökonomischen Bedeutung von Rindern in der Milch- und Fleischproduktion grundsätzlich einen höheren Bundesbeitrag als bisher. Es sei zudem zu berücksichtigen, dass der KGD nach Auslaufen des Ressourcenprojekts des BLW weiter als Sektion des RGD mitfinanziert werden muss. AG, UR und ZG fordern ebenfalls, dass nach Ende der Projektphase die Kosten des KGD bei den anrechenbaren Kosten des RGD dazugezählt werden.

GE wünscht eine Definition der anrechenbaren Kosten und FR möchte eine Erhöhung der Kostenbeteiligung des Bundes.

Art. 20 Anrechenbare Kosten

BGK wirft die Frage auf, ob die Auslagen für die im Reglement vorgesehenen Untersuchungen von dieser Bestimmung abgedeckt sind. KGD fordert, dass die Kosten für die Organisation der Trägerschaft eines TGD als anrechenbare Kosten geltend gemacht werden können. Dem RGD ist nicht ganz klar, welche Kosten genau im Rahmen der Aus- und Weiterbildung, der Auslagen und der Ausrüstung gemeint sind. Es werden entsprechende Präzisierungen beantragt. Zudem seien über die Finanzhilfe hinaus die Infrastrukturkosten für die Umsiedlung eines TGD vom Bund zu tragen.

Art. 21 Auszahlung der Finanzhilfe

RGD und UniBE erachten eine Messung der Zielerreichung als schwierig und fordern eine Streichung. Apisuisse schlägt vor, die Zielerreichung des Vorjahres zu berücksichtigen.

Bio Suisse, FiBL, HVS und Kometian schlagen im Fall von Liquiditätseingüssen Akontozahlungen auf Antrag vor.

Art. 22 Kürzung der Finanzhilfe

Apisuisse, ASR, Bio Suisse, BVA, BVAR, FiBL, KGD, Proviande, RGD, SBV, SBLV, SUISAG, Suisseporcs, SVV, Swiss Beef und swissherdbook verlangen, dass diese Bestimmung gestrichen wird, weil Sparübungen von Kantonen nicht die Förderung der Tiergesundheitsdienste gefährden dürfe. Die Mehrheit dieser Organisationen ist für eine vollumfängliche Förderung durch den Bund (siehe Art. 17). Falls jedoch Art. 17 nicht gestrichen werde, sei vorzusehen, dass wenn ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil leistet, die ausstehende Forderung auf die restlichen Kantone verteilt werden soll. Eine Kürzung der Finanzhilfe des Bundes würde die Existenz der TGD gefährden.

Art. 23 Leistungsvereinbarungen

BioSuisse, FiBL, KGD, Proviande, RGD und UniBE fordern, dass Leistungsvereinbarungen grundsätzlich für vier Jahre abgeschlossen werden, weil dies die Planungssicherheit erhöhe. Zusätzlich sollen nicht nur qualitative, sondern auch quantitative Ziele vereinbart werden (so auch Micarna).

Die Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VS, ZG, ZH) und die VSKT verlangen, dass auf Grund der Mitfinanzierung der TGD durch die Kantone, diesen auch ein Mitspracherecht bei der Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung zukommt.

Art. 24 Aufsicht

GE verlangt, dass die Organe der TGD nicht nur dem BLV, sondern auch den Kantonen Auskünfte erteilen müssen.

Apisuisse, SBV, SUISAG, Suisseporc und Swiss Beef beantragen, dass die Verpflichtung in Bezug auf die Einladungen an Sitzungen und Versammlungen ausschliesslich die Sitzungen und Versammlungen von Fachgremien betreffen solle, welche gesundheitsrelevante Themen diskutieren. Apisuisse beantragt diese Einschränkung sowohl für die Sitzungen und Versammlungen der TGD selbst, als auch für die Sitzungen und Versammlungen der Trägerorganisationen; die übrigen Organisationen schlagen diese Einschränkung für die Sitzungen und Versammlungen nur der Trägerorganisationen vor.

SGBV beantragt die Aufsicht durch ein Fachgremium mit Vertretern des BLV, der Kantone und der Branche.

Art. 25 Berichterstattung

GE wirft die Fragen auf, warum das BLW in dieser Bestimmung auch berücksichtigt wird und ob dies bedeute, dass das BLW zusätzliche Beiträge ausrichtet.

VS verweist an dieser Stelle auf die noch zu schaffende Dachorganisation und beantragt deren Berücksichtigung in dieser Bestimmung.

FR schlägt eine Ergänzung vor, wonach die TGD die Mitglieder und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die wesentlichen Aspekte ihrer Tätigkeit orientieren müssen.

Übergangsfrist

ASR, BVA, BVAR, RGD, SBV, SBLV, SGBV, SMP, Swiss Beef und swissherdbook beantragen eine angemessene Übergangsfrist für den RGD in Bezug auf die Rechtsform und die Weiterführung des KGD.

5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

AG	Kanton Aargau, Amt für Verbraucherschutz
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standeskommission
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Gesundheit und Soziales
BE	Kanton Bern, Regierungsrat
BL	Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat
BS	Kanton Basel-Stadt, Veterinäramt
FR	État de Fribourg, Conseil d'État
GE	République et Canton de Genève, Conseil d'État
GL	Kanton Glarus, Departement Finanzen und Gesundheit
GR	Kanton Graubünden, Regierung
LU	Kanton Luzern, Gesundheits- und Sozialdepartement
NE	République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'État
NW	Kanton Nidwalden, Regierungsrat
OW	Kanton Obwalden, Finanzdepartement
SG	Kanton St. Gallen, Regierung
SH	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern
SO	Kanton Solothurn, Regierungsrat
SZ	Kanton Schwyz, Laboratorium der Urkantone
TG	Kanton Thurgau, Regierungsrat
TI	Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato
UR	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion
VD	Canton de Vaud, Conseil d'État

VS	Canton du Valais, Conseil d' État
ZG	Kanton Zug, Gesundheitsdirektion
ZH	Kanton Zürich, Regierungsrat

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

GPS	Grüne Partei der Schweiz
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SBV	Schweizer Bauernverband
-----	-------------------------

Weitere interessierte Kreise

Agroscope	Agroscope
Apisuisse	Dachverband der Schweizerischen Bienenzüchtervereine, Apisuisse
ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR Geschäftsstelle
BGK	Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Bio Suisse	Bio Suisse
BVA	Bauernverband Aargau
BVAR	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden

FCNA	Fédération Cantonale Neuchâteloise d'Apiculture
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
HVS	Homöopathieverband Schweiz
KAG	KAGfreiland
KGD	Verein Kälbergesundheitsdienst, c/o Vetsuisse Fakultät
Kometian	Verein Kometian
Micarna	Micarna SA
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Proviande	Proviande Genossenschaft
RGD	Rindergesundheitsdienst
SBLV	Schweizer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
SGBV	St. Galler Bauernverband
SGP	Schweizer Geflügelproduzenten
SMP	Schweizer Milchproduzenten

STS	Schweizer Tierschutz
SUISAG	SUISAG Schweinezentrum
Suisseporcs	Suisseporcs Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzenten- verband
SVGM	Schweizerische Vereinigung für Geflügelmedizin
SVSM	Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin
SVV	Schweizer Viehhändler Verband
Swiss Beef	Swiss Beef CH
swissherd-	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
SZZV	Schweizerischer Ziegenzuchtverband
UniBE	Universität Bern Vetsuisse-Fakultät
VKMB	Kleinbauern-Vereinigung
VMM	Verein Mittelland Milch
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kanton- stierärzte

Privatperson

EM	Eric Marchand
----	---------------